

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 8 und 4 BImSchG i.V. mit § 2 sowie Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr.: 215) zur Dampfbesicherung der Dampfversorgung der Chempark Partner, im Chempark Dormagen, Neusser Landstraße, 41538 Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 33, Flurstück 69, der Firma Currenta GmbH & Co. OHG.**

**Genehmigungsbescheid mit Az.: 53.0021/14/1.1-8/4-Hk/Kru vom 22.01.2016 für die Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark Dormagen.**

**Inhaltsbestimmungen:**

**Die vorliegende 1. Teilgenehmigung umfasst:**

**Die Errichtung**

- **von zehn Flammrohrkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von je 36,5 MW und einer Bruttodampfleistung von je 46 t/h,**
- **einer gemeinsamen Wasserver- und entsorgung (für alle Kessel),**
- **einem gemeinsamen, vierzügigen Abluftschnstein für die Kessel 1-4,**
- **einem gemeinsamen, vierzügigen Abluftschnstein für die Kessel 5-8,**
- **einem gemeinsamen, zweizügigen Abluftschnstein für die Kessel 9 und 10,**
- **einer Brennstoffversorgung,**
- **die Festlegung der immissionsschutzrechtlichen Belange und die**
- **Prüfungen zur Inbetriebnahme.**

Die Feuerungswärmeleistung der Dampfkesselanlage (Anlage 215, Gebäude: M 75) beträgt insgesamt maximal 365 MW.

Die Dampfkesselanlage (Anlage 215) wird zur Dampfbesicherung der Chemparkpartner im Chempark DORMAGEN errichtet.

Da nicht abzusehen ist, in welchem Umfang die Anlage tatsächlich betrieben werden wird, wurde eine Betriebszeit von montags bis sonntags in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr beantragt und wird mit diesem Bescheid genehmigt (Pessimalebetrachtung).

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG (Az.: 53.0021/14/1.1-8a-Hk/Kru) vom 16. Januar 2015 wird mit diesem Genehmigungsbescheid ersetzt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:

Die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die im Antrag dargestellten, baugenehmigungsbedürftigen Änderungen wie: Errichtung eines Kesselhauses mit Nebenanlagen, Schornsteinen, PLT-Container, Kühlgrube, Erdgasreduzierstation, Trafogebäude etc. sowie der Rohrbrücke als Anschluss zur Hauptrohrbrücke in der nördlich gelegenen Straße (B´).

Die Emissionsgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 TEHG.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der betroffenen Anlagenteile gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 12 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht durch die aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden.

In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 SiG versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

**Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

**Auslegung:**

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem, auf diese Veröffentlichung folgenden, Tag an zwei Wochen vom

**16. Februar 2016 bis einschließlich 29. Februar 2016**

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

a) **Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2 - 10  
Dezernat 53  
Zimmer K 104  
50667 Köln**

**Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

b) **Stadt Köln  
Bürgeramt Chorweiler  
Raum 3.210  
Pariser Platz 1  
50765 Köln**

**Zeiten: Montag bis Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

c) **Stadt Monheim  
Rathaus der Stadt Monheim am Rhein  
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2  
40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss  
Aushang im Flur neben Zimmer 220**

**Zeiten: Montag bis Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr und  
13.00 – 15.00 Uhr  
Donnerstag: 8.30 – 12.00 Uhr und  
13.00 – 17.30 Uhr  
Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr**

d) **Stadt Dormagen  
Technisches Rathaus  
Zimmer 0.22 (Erdgeschoss)  
Mathias-Giesen-Str. 11  
41540 Dormagen**

**Zeiten: Montag bis Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr und  
13.00 – 16.00 Uhr  
Donnerstag: 8.30 – 12.00 Uhr und  
13.00 – 17.00 Uhr  
Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr**

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag

gez. Krummenauer